



Lausanne, 9. Juni 2023

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 11. Mai 2023 ([4A 412/2022](#))

Entschädigung wegen missbräuchlicher Entlassung: Angestellte muss Voraussetzungen geltend machen und beweisen

Es ist Sache des Arbeitnehmers, geltend zu machen und zu beweisen, dass die Voraussetzungen für eine Entschädigung wegen ungerechtfertigter Entlassung erfüllt sind; das gilt insbesondere für das Erfordernis, dass er gegen die Entlassung vor Ablauf der Kündigungsfrist beim Arbeitgeber schriftlich Einsprache erhoben hat. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde einer Arbeitgeberin gut.

Eine entlassene Arbeitnehmerin klagte gegen ihre (ehemalige) Arbeitgeberin auf Zahlung einer Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung (Artikel 336a OR). Gemäss Artikel 336b Absatz 1 OR müssen Arbeitnehmer in einem solchen Fall spätestens bis zum Ende der Kündigungsfrist schriftlich beim Arbeitgeber Einsprache erheben. Wird diese Frist verpasst, verwirkt der geltend gemachte Anspruch auf Entschädigung (Verwirkungsfrist).

Im vorliegenden Fall hatte die Arbeitnehmerin im Gerichtsverfahren nicht geltend gemacht, vor Ablauf der Kündigungsfrist schriftlich Einsprache bei der Arbeitgeberin eingelegt zu haben. Für entsprechende Verfahren gilt die Verhandlungsmaxime, weshalb die anwaltlich vertretene Arbeitnehmerin die Beweise für die massgeblichen Tatsachen für ihren Entschädigungsanspruch hätte vorlegen müssen.

Das Genfer Kantonsgericht kam 2022 zum Schluss, dass die Arbeitnehmerin die Einsprache bei der Arbeitgeberin nur dann hätte vorbringen und beweisen müssen, wenn letztere dies bestritten hätte, was nicht der Fall gewesen sei.

Das Bundesgericht hebt das kantonale Urteil auf. Verwirkungsfristen regeln viele verschiedene Situationen. Es kann daher keine allgemeine Regel festgelegt werden, welcher Prozessbeteiligte die Einhaltung der Frist behaupten und beweisen muss. Bezüglich der Einsprache gegen die Entlassung ist es Sache des Arbeitnehmers, die Voraussetzungen für seinen Anspruch zu beweisen; er muss die tatsächlichen Umstände behaupten und belegen, aus denen der Richter seinen Anspruch auf eine Entschädigung für die missbräuchliche Kündigung herleiten kann. Dazu gehört auch der Umstand, dass er gültig und innert Frist Einsprache erhoben hat. Andernfalls ist sein Begehren auf Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung abzuweisen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter, Caroline Brunner, Stellvertretende Medienbeauftragte
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 9. Juni 2023 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [4A 412/2022](#) eingeben.